

**Satzung des Alumni-Vereins Lausanne –
Freunde, Förderer und Alumni des Lehrstuhls für
Deutsches Recht an der Universität Lausanne e.V.**
vom 15. September 2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Alumni-Verein Lausanne - Freunde, Förderer und Alumni des Lehrstuhls für Deutsches Recht an der Universität Lausanne, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist,
 - (a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - (b) die Pflege der Kommunikation zwischen Lehre, Wissenschaft, Forschung und Berufspraxis;
 - (c) die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen Wissenschaft und Praxis;
 - (d) die Förderung von wechselseitigen Wissenstransfers zwischen Theorie und Praxis.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - (a) die Durchführung von Mitgliederveranstaltungen, Tagungen, Symposien, Fachvorträgen und Fachdiskussionen;
 - (b) die Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches zwischen den Absolventen und Freunden des Lehrstuhls für deutsches Recht der Universität Lausanne durch die unter a) genannten Veranstaltungen
 - (c) die Förderung des wechselseitigen Wissenstransfers zwischen Theorie und Praxis durch die unter a) genannten Veranstaltungen; und
 - (d) die Unterstützung von Forschung und Lehre der Fakultät durch die unter a) genannten Veranstaltungen.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die als Mitglied (ordentlicher Student, wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrkörper) dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Lausanne angehören oder angehört haben sowie Freunde des Lehrstuhls für deutsches Recht der Universität Lausanne.
- (2) Juristische Personen und Personenvereinigungen können Fördermitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht werden.
- (3) Personen, die sich um den Satzungszweck besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) den Austritt aus dem Verein;
- b) Ausschluss aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung; oder
- c) Tod oder die Auflösung der juristischen Person oder der Personenvereinigung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Austrittserklärung hat schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

§ 6 Vereinsausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Ein zu Ausschluss berechtigender Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsanschrift nicht entrichtet wurde.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- (3) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zu einer abschließenden Entscheidung hierüber ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Das ausgeschlossene Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe seines Mitgliedsbeitrages entscheidet jedes Mitglied selbst. Die Mitgliederversammlung setzt einen verbindlichen Mindestbeitrag fest. Die Höhe des Mindestbeitrags kann für natürliche Personen und für Fördermitglieder unterschiedlich festgelegt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand; und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des§ 181 BGB vollumfänglich befreit.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der jeweils gewählte Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so darf ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand bestimmt werden.
- (3) Vorstandsbeschlüsse können auch nach fernmündlicher oder elektronischer (E-Mail, Videokonferenz) Beratung gefasst werden. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

- (4) Solange der Vorstand nicht mehrheitlich etwas anderes beschließt, ist der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter berechtigt, in allen Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Zugehörigkeit zum Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll möglichst bis zum 30. Juni eines jeden Jahres erfolgen und wird vom Vorsitzenden durch schriftliche oder elektronische (E-Mail) Einladung einberufen. Die Einladung ist mit einer Frist von vier Wochen an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsanschrift zu senden; ihr ist eine Tagesordnung beizufügen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder wenn es der Vorstand für erforderlich hält, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb angemessener Frist, spätestens innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- (2) Der Mitgliederversammlung ist ein Rechenschaftsbericht des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins während des Zeitraums seit der letzten Mitgliederversammlung zu erstatten.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes nach § 9;
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - c) die Festsetzung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge;
 - e) die Änderung der Satzung; und
 - f) die Auflösung des Vereins.
- (4) Zur Beschlussfassung genügt die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung ist zulässig. Satzungsänderungen und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge entsprechend § 7 der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder; das Gleiche gilt für die Auflösung des Vereins, über die eine zu diesem Zweck eigens einberufene Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und von den Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden kann.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, führt ihn der Vorsitzende des Vorstands. Wenn dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung ihren Versammlungsleiter.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht. Die Überprüfung bezieht sich auf die ordnungsgemäße rechnerische Führung der Vereinsgeschäfte, nicht auf die Zweckmäßigkeit der im Interesse des Vereins getätigten Ausgaben.

§ 12 Mitgliederverwaltung, Datenschutz

- (1) Der Verein führt eine Mitgliederdatei aller Mitglieder. Dafür werden die personenbezogenen Daten erhoben, deren Kenntnis zum Erreichen seiner Ziele erforderlich ist und an deren Kenntnis ein berechtigtes Interesse des Vereins besteht, wie voller Name, Geburtsdatum, Adresse, Beruf, Studien- oder Lehrzeit in Lausanne und Eintrittsdatum in den Verein. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Mitglieder sind zur richtigen und vollständigen Angabe der bei der Anmeldung abgefragten Daten verpflichtet und teilen etwaige Änderungen dem Verein binnen angemessener Frist mit. Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere dazu, ihre beim Verein hinterlegte E-Mailadresse stets aktuell zu halten und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Sonstige Informationen über Mitglieder und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur dann verarbeitet, wenn sie zur Förderung seiner Ziele nützlich sind (zum Beispiel Speicherung von Telefon und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass das betroffene Mitglied ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht oder wenn es sich um ein Mitglied mit besonderen Aufgaben handelt oder wenn das Mitglied der Verarbeitung zugestimmt hat oder von einem ihm zustehenden Widerspruchsrecht binnen angemessener Frist keinen Gebrauch gemacht hat. Der Verein darf Informationen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Mitglieder der Verarbeitung entgegenstehen können, nur mit ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Mitglieds verarbeiten.
- (3) Der Verein ist insbesondere berechtigt, elektronische oder gedruckte Mitgliederverzeichnisse zu erstellen. Diese dürfen ausschließlich Mitgliedern ausgehändigt werden, wobei eine Weitergabe an Dritte oder die Nutzung zu anderen, als den in der Satzung des Vereins niedergelegten Zwecken durch die Mitglieder unzulässig ist.
- (4) Der Vorstand ist dazu berechtigt, ein Internetportal („Portal“) für die Mitglieder des Vereins zu erstellen, soweit dies zur Förderung des Vereinszwecks dienlich ist. Das Portal kann ein elektronisches Mitgliederverzeichnis enthalten. Jedes Mitglied erhält zur Nutzung des Portals einen individualisierten Zugang, deren Weitergabe an Dritte ihm

untersagt ist. Bei Verlust der Zugangsdaten oder bei Bekanntwerden Dritten gegenüber ist der Verein darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Max-Planck-Förderstiftung, Kardinal-Faulhaber-Straße 10, 80333 München bzw. ihren Rechtsnachfolgern mit der Zweckbestimmung zu, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Wissenschaft und Forschung zu verwenden.
- (3) Für den Fall der Auflösung wird der Vorstandsvorsitzende zum Liquidator bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung hierüber nicht abweichend entscheidet.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Der Verein nimmt seine Tätigkeit mit Wirkung ab dem 15. September 2011 auf.
- (2) Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist zu geringfügigen Satzungsänderungen berechtigt, soweit diese lediglich die Fassung der Satzung betreffen, Unstimmigkeiten im Wortlaut beseitigen oder diese wegen Beanstandungen des Vereinsregisters oder sonstiger Behörden dies zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut notwendig sein oder werden sollten.